



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Curling Club Glarus“, im folgenden „CCG“ genannt, besteht ein am 31. Dezember 1951 gegründeter Verein gemäss Artikel 60 – 79 ZGB mit Sitz in Glarus.

Art. 2

Der CCG bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes nach den Regeln des Schweizerischen Curling Verbandes (Swiss Curling). Der CCG erstellt, betreibt und unterhält eine Curlinghalle im Buchholz in Glarus.

II. Haftung

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des CCG haftet nur das Clubvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben sich gegen Unfälle selbst angemessen zu versichern, der CCG lehnt jede Haftung ab.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der CCG besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder:

- Einzel-Vollmitglieder
- Ehepaar-Vollmitglieder
- Elite-Curler, Teams die in der Swissliga A und/oder bei internationalen Meisterschaften (EM/WM) spielberechtigt sind.
- Junioren unter 20 Jahren, Stichtag 30. Juni
- Jungmitglieder von 20 – 25 Jahren, Stichtag 30. Juni
- Probe-Einzelmitglieder (für 1 Saison)
- Probe-Ehepaarmitglieder

Beurlaubte Mitglieder

- sind Mitglieder, die während der ganzen Saison nicht spielen können und dies dem CCG bis zum 30. August des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt haben.

Passivmitglieder

- sind Freunde des CCG, die diesen jährlich finanziell unterstützen
- Gönner des CCG: Personen und Firmen, die den CCG durch ein- oder mehrmalige Schenkungen unterstützen oder Angehörige von Mitgliedern, die beispielsweise durch Erbschaft in den Besitz von Anteilscheinen gekommen sind und diese dem CCG schenken, können vom Vorstand als Gönner aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder

- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung.

Art. 5

Der Vorstand entscheidet über Neuaufnahmen und Änderungen in der Mitgliederkategorie. Negative Entscheide müssen nicht begründet werden.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 6

Mit dem Eintritt in den CCG verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente zu befolgen und die von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 7

Alle an der Hauptversammlung anwesenden Vollmitglieder, Jungmitglieder und beurlaubten Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8

Das von der Hauptversammlung zu erlassende Hallenreglement regelt die Benützung und den Unterhalt der Curlinghalle, sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen. Im Rahmen des Hallenreglements sind die Aktivmitglieder zur freien Benützung der Curlinghalle berechtigt.

Art. 9

Vollmitglieder und Jungmitglieder haben nach erfolgter Aufnahme den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Die früher erworbenen CCG-Anteilscheine dürfen weder veräussert noch verpfändet werden. Beurlaubte Mitglieder behalten ihre früher als Vollmitglieder erworbenen Anteilscheine. Aus dem CCG austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sofortige Rückzahlung ihrer Anteilscheine. Die zur Auszahlung stehenden Pflichtanteilscheine werden nur zurückbezahlt sofern der Club über die notwendigen Mittel verfügt.

Art. 10

Probemitglieder sind Schnuppermitglieder für maximal eine Saison. Sie bezahlen einen von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag.

Art. 11

Beurlaubte Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag und haben kein Recht auf freie Benützung der Curlinghalle.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt aus dem CCG hat jeweils auf den 30. April durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Der Austretende hat seine Verpflichtungen für das abgelaufene Vereinsjahr noch zu erfüllen. Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem CCG gegenüber nicht erfüllen oder anderweitig gegen die Interessen des CCG verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich und begründet mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung zu rekurrieren. Die Hauptversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig. Macht der Ausgeschlossene von seinem Rekursrecht Gebrauch, so bleibt seine Mitgliedschaft bis zum Rekursentscheid durch die Hauptversammlung bestehen. Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe des CCG sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die ständigen Kommissionen

Art. 14

Die Hauptversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des CCG. Sie wählt die anderen Organe, hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und kann sie mit Zweidrittels-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit abberufen.

Art. 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis jeweils spätestens 30. Juni statt. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vorher durch Zirkular unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände an die Mitglieder ergehen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 16

Die Hauptversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- 16.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungs-Revisoren und der ständigen Kommissionen.
- 16.2 Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- 16.3 Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jahresbeiträge
- 16.4 Revision der Statuten und Genehmigung. Abänderung der Reglemente
- 16.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 16.6 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 16.7 Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse
- 16.8 Beschlussfassung über die Auflösung des CCG

Art. 17

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Art. 24, Absatz 1. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorbehalten Art. 14 (Abberufung der Organe) und Art. 24 (Auflösung des CCG) sowie sämtliche Statutenänderungen. Alle diese Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelsmehrheit.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, vorbehalten Ausschlussreurse. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung oder Wahl vorzunehmen.

Art. 18

Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sinngemäss gelten die Bestimmungen von Art. 16 und 17.

Art. 19

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt den CCG nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Geschäftsführung, bereitet die von der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Präsident, der Kassier und die Präsidenten der ständigen Kommissionen geben jährlich zur Hauptversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

Die Vorstandssitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den CCG wird vom/von der PräsidentenIn, VizepräsidentenIn, SekretärIn oder KassierIn kollektiv zu Zweien geführt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20

Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung samt Belegen und erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

Art. 21

Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden durch vom Vorstand erlassene Reglemente festgelegt.

VI. Finanzen

Art. 22

Die Einnahmen des CCG bestehen aus:

- 22.1 Mitgliederbeiträge
- 22.2 Zinslosen und verzinslichen Darlehen
- 22.3 Freiwilligen Beiträgen
- 22.4 Spiel- und Mietgebühren
- 22.5 Übrigen Einnahmen

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

VII. Auflösung und Vermögensverwendung

Art. 24

Beschlüsse über die Auflösung des CCG können nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung gefasst werden, an welcher dreiviertel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird die notwendige Zahl der Stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist eine zweite Hauptversammlung mit dem Verhandlungsgegenstand Auflösung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25

Beschliesst die Hauptversammlung gemäss Art. 24 die Auflösung des CCG, entscheidet sie gleichzeitig auch darüber, an welche Institution die Curlinghalle und das allfällig vorhandene Clubvermögen übergehen soll.

VIII. Schlussbestimmungen

Sachverhalte, die in den vorliegenden Statuten nicht geordnet sind, entscheiden sich nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen Art. 66 ff. ZGB.

Diese CCG – Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. August 2000 erstmals angenommen. An der Hauptversammlung vom 17. Juni 2005 wurden die nachfolgend aufgeführten Artikel geändert bzw. angepasst: Art. 6, 7, 9, 10, 16.3 und 22. An der Hauptversammlung vom 15. Juni 2012 wurde Art. 4 (Elite-Curler) ergänzt.

8750 Glarus, 24. August 2012

CURLING CLUB GLARUS

Der Präsident:



Daniel Hösli

Die Vizepräsidentin:



Ruth Rhyner